

12. Jahrgang	Soest, 09. September 2022	Nummer 16
--------------	---------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die ESG Entsorgungswirtschaft Soest GmbH beantragt mit Antrag vom 05.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß des § 16 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer geplanten Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag, zur zeitweiligen Lagerung und zur sonstigen Behandlung der Eingangsstoffe, zur Teilvergärung von 50 Mg oder mehr je Tag in einem Trockenfermenter, zur Tunnelkompostierung der teilvergärten Abfälle mit Strukturmaterial und Bioabfällen sowie Gewinnung von Strom in zwei BHKW sowie diversen Nebenanlagen in 59609 Anröchte, Eichholzweg 1, Gemarkung Anröchte, Flur 9, Flurstück 39 und 40.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Jahres-Durchsatzmenge der Anlage von ehemals 45.000 t/a auf 55.000 t/a. Dabei wird die Bioabfallmenge von 30.000 t/a auf 40.000 t/a angehoben und die Grünabfallmenge bleibt mit 15.000 t/a unverändert. Zudem wird die Erhöhung der Tagesdurchsatzleistung der Anlage von 166 Mg/d auf 300 Mg/d beantragt. Es sind keine baulichen oder verfahrenstechnischen Änderungen erforderlich.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer Nr. 8.5.1, Nr. 8.6.2.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.2, Nr. 1.2.2.2 und 9.1.1.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Zudem wird das „Kompostwerk Anröchte“ unter Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02 2010 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben zugerechnet.

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Für dieses Vorhaben wurde daher eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird die Änderung für die genehmigte Abfallbehandlungsanlage geplant. Die Anlagenkomponenten, die Anlagenteile, die verfahrenstechnischen Einheiten und die Betriebsweise der beantragten Abfallbehandlungsanlage entsprechen unter Berücksichtigung der unvermeidbaren technischen Besonderheiten einer Abfallbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 des BImSchG. Einschlägige Schutzvorkehrungen, insbesondere die Emissionsbegrenzungen für die Abfallbehandlungsanlage nach den Bestimmungen der TA Lärm (1998) und TA Luft (2021), wurden berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Größe und der Nutzung natürlicher Ressourcen, vor dem Hintergrund der Empfindlichkeit von möglicherweise betroffenen Gebieten und den möglichen Auswirkungen sind nachteilige Umweltauswirkungen, die wegen ihres Ausmaßes, ihrer Dauer, Schwere und Komplexität oder ihrer Häufigkeit als erheblich zu charakterisieren wären, nicht zu besorgen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Entscheidungsgründe liegen beim Kreis Soest, Abt. Umwelt, im Dienstgebäude (Nebenstelle) Wisbyring 17, 59494 Soest, aus und können dort während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazu gehörigen Unterlagen liegen vom **19.09.2022 bis einschließlich 18.10.2022 beim Kreis Soest, Wisbyring 17, 59494 Soest, „Abteilung Umwelt / Sachgebiet Abfallwirtschaft“** aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Es wird darauf geachtet, dass die Räume für die Auslegung grundsätzlich barrierefrei zugänglich sind. Blinden und sehbehinderten Menschen steht bei der Auslegung nach vorheriger Anmeldung eine Assistenz, die der Kreis Soest stellt, zur Verfügung. Diese liest die Unterlagen, soweit möglich, vor und erläutert sie. **Ferner** liegen die **Genehmigungsunterlagen bei der Gemeinde Anröchte (Zimmer 26), 59609 Anröchte, Hauptstraße 74**, aus und können dort ebenfalls während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **19.09.2022** bis einschließlich **31.10.2022** schriftlich beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, erhoben werden.

Die Einwendungen müssen die volle und leserliche Anschrift des Einsenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin erörtert. Dieser findet wie folgt statt:

Datum: 13. Dezember 2022
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Gemeinde Anröchte, Ratssaal
Hauptstraße 74
59609 Anröchte

Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, wird der Erörterungstermin am 14.12.2022 beginnend um 10.00 Uhr, an dem o. g. Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin entfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, 26. August 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

- Umwelt / Abfallwirtschaft –
Geschäftszeichen: 70.03.1045-70.10.60 – G 6/22

Im Auftrag, gez. Dieter Erhöfer
